

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. JUNI 1985  
beschlossen:

## G e s e t z

mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz  
geändert wird.

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGB1. 3800-0,  
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben befreit  
sind die Zuerkennung von Sachverständigengebühren, die  
Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Anfertigung von  
Aktenskopien sowie Amtshandlungen in Vollziehung des Ver-  
waltungsstrafgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, des Verwaltungs-  
vollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, und der NÖ  
Abgabenordnung, LGB1. 3400."

2. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Abgabe darf im einzelnen Falle S 9.000,--, jedoch in  
Naturschutzangelegenheiten S 25.000,-- und in Angelegenheiten  
des Ausländergrundverkehrs S 12.000,-- nicht übersteigen."

3. Im § 8 tritt an die Stelle der Wortfolge "der notdürftige  
Unterhalt der Partei" die Wortfolge "der notwendige Unter-  
halt des Beteiligten".